

An den
Zulassungsausschuss für Ärzte
Zulassungsbezirk Berlin
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

Antrag
auf Genehmigung der Anstellung eines Arztes gem. §§ 95 (9) bzw. § 103 (4b) SGB V
bzw. Nachbesetzung

Antragsteller: KV-Abrechnungsnummer: 72 _ _ _ _ _
Fachgruppe:
Praxisanschrift:
Verwaltungsbezirk:

Es wird beantragt,

Herrn / Frau
Facharzt für:
Wohnanschrift:
eingetragen im Arztregister der KV

z. Zt. in Berlin als Vertragsarzt zugelassen für einen bereits in der Praxis angestellten Arzt

ab: im Umfang vonStunden/Woche

am Standort meiner Einzelpraxis / unserer Berufsausübungsgemeinschaft anzustellen (Bitte beachten Sie, dass nur der **einzelne** Vertragsarzt und nicht die Berufsausübungsgemeinschaft einen Arzt anstellen kann).

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigelegt:

- Kopie des Arbeitsvertrages
- ggf. Erklärung über den Verzicht auf die Zulassung des anzustellenden Arztes
- Bei Nachbesetzung: Kopie der Kündigung des bisher in der Praxis angestellten Arztes
- Lebenslauf des anzustellenden Arztes (unterschrieben und mit Datum versehen)
- Erklärung zu Rauschmittel- und Trunksucht des anzustellenden Arztes
- Pol. Führungszeugnis des anzustellenden Arztes zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art „O“, wird von der Meldestelle direkt an den Zulassungsausschuss geschickt)

Die gemäß § 46 Ärzte-ZV bei Antragstellung zu entrichtende Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die nach erfolgter Genehmigung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 400,-€ und die nach erfolgter Eintragung der Genehmigung der Anstellung in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 Ärzte-ZV zu entrichtende Gebühr in Höhe von € 400,- sollen von meinem/unserem Honorarkonto abgebucht werden.

Die gemäß § 46 Ärzte-ZV bei Antragstellung zu entrichtende Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,- € habe ich amüberwiesen*. Eine Kopie der Einzahlung liegt den eingereichten Unterlagen bei. Auch die nach erfolgter Genehmigung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 400,-€ und die nach erfolgter Eintragung der Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 Ärzte-ZV zu entrichtende Gebühr in Höhe von € 400,- werde ich selbst überweisen.

Bezüglich der Genehmigung zur Abrechnung bestimmter Leistungen durch den anzustellenden Arzt entsprechend der mir mit diesem Formular übermittelten Merkblätter werde ich mich an die Abteilung Qualitätssicherung der KV Berlin wenden.

Berlin,
.....
Unterschrift/en

An den
Zulassungsausschuss für Ärzte
Zulassungsbezirk Berlin
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

Absender:
(Abrechnungsstempel)

Verzicht auf die Zulassung als Vertragsarzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Zulassung als Vertragsarzt

a) um meine Tätigkeit als Vertragsarzt zu beenden

Begründung:..... (1)
(z. B. Erreichen d. Altersgrenze, Umzug, Krankheit, wirtschaftl. Gründe)

a) mit Wirkung zum (2)
(**ohne** Weitergabe des Vertragsarztsitzes)

b) mit Wirkung zum (4)
(**mit** Übergabe des Vertragsarztsitzes an einen Nachfolger)

der Verzicht soll erst dann wirksam werden, wenn der Praxisnachfolger rechtskräftig zugelassen und die Praxis von mir übergeben worden ist. Die Übergabe der Praxis werde ich dem Zulassungsausschuss unverzüglich mitteilen.
(3)

b) um mich als Arzt anstellen zu lassen

der Verzicht soll erst mit der Genehmigung der Anstellung in der
Vertragsarztpraxis bzw. in dem Me-
(Name der Vertragsarztpraxis)
dizinischen Versorgungszentrum
(Name des MVZ)
wirksam werden.

Ich willige ein, dass der anstellende Vertragsarzt bzw. der ärztliche Leiter des MVZ von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin eine Liste der genehmigungspflichtigen Leistungen erhält, die ich in meiner Praxis abrechnen durfte.

Ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

(1) Begründung freiwillig, dient statistischen Zwecken.

(2) Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragsarzt wird gemäß § 28 Ärzte-ZV mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Vertragsarztes beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Soll der Verzicht vorher oder später wirksam werden, so ist dies auf dem Vordruck kenntlich zu machen.

(3) Ein vorübergehendes gemeinsames Praktizieren mit dem Praxisnachfolger ist bei der Übergabe eines Vertragsarztsitzes, der sich in einem gesperrten Bezirk befindet, nicht möglich.

(4) Soll ein Vertragsarztsitz, der sich in einem gesperrten Bezirk befindet, durch einen Nachfolger fortgeführt werden, dann ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 103 Abs. 4 SGB V) bei der Kassenärztlichen Vereinigung ein Antrag auf Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zu stellen. Dies hat gesondert zu erfolgen. Entsprechende Formulare sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung - Abt. Arztregister - erhältlich.

Die Wiederbesetzung des Arztsitzes erfolgt durch den Zulassungsausschuss nach den in § 103 Abs. 4 - 6 SGB V genannten Kriterien. Ein Verzicht auf die Zulassung, der unter der Bedingung erfolgt, dass der „Wunschbewerber“ des ausscheidenden Arztes die Zulassung erhält, ist rechtsunwirksam und verhindert, dass die Praxis weitergegeben werden kann.

Meine Privatanschrift lautet:

Privatanschrift:
PLZ, Berlin, Straße, Hausnummer

Verwaltungsbezirk:

Telefon:

.....
Name, Vorname

Erklärung hinsichtlich Drogen- bzw. Trunksucht gem. § 18 Abs. 2 Ärzte ZV

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht drogen- oder alkoholabhängig bin oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin. Ich habe mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen. Der Ausübung des ärztlichen Berufes stehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegen.

Außerdem erkläre ich, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausübung meiner ärztlichen Tätigkeit sowie kein Verfahren über die -auch vorläufige- Entziehung, das Ruhen der Approbation gegen mich anhängig ist bzw. war.

Datum

Unterschrift

§ 21 Ärzte-ZV

Ungeeignet für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ein Arzt, der aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. 2Das ist insbesondere zu vermuten, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig war. 3Wenn es zur Entscheidung über die Ungeeignetheit zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Satz 1 erforderlich ist, verlangt der Zulassungsausschuss vom Betroffenen, dass dieser innerhalb einer vom Zulassungsausschuss bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines vom Zulassungsausschuss bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorlegt. 4Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für erforderlich hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. 5Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Qualitätsgesicherte Leistungen für Ärzte

Für die Ausführung und Abrechnung folgender Leistungen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Dies gilt für sämtliche Leistungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. für die Leistungserbringung durch angestellte Ärzte.

Bitte beachten Sie

Die Erlaubnis zur Leistungserbringung sowie ein Honoraranspruch für diese Leistungen bestehen erst ab Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung.

Eine Genehmigung wird nicht rückwirkend erteilt.

Bei eingeschränkter Zulassung (z.B. Sonderbedarfszulassung) und Ermächtigung werden nur die Leistungen genehmigt, für die Sie zugelassen bzw. ermächtigt sind. Ihnen kann ggf. auch aufgrund einer Zusatzbezeichnung eine automatische Berechnung erteilt werden. Die Zusatzbezeichnung muss im Arztregister registriert sein.

- Akupunktur
- Ambulantes Operieren
- Apherese
- Arthroskopie
- Audiometrie
- Balneophototherapie
- Behandlung des diabetischen Fußes
- Belegärztliche Tätigkeit
- Bestimmung der otoakustischen Emissionen
- Chirotherapie*
- Computertomographie
- Dialyse
- DMP Asthma bronchiale
- DMP COPD
- DMP Diabetes mellitus Typ 1
- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP Koronare Herzerkrankung
- eDMP
- Empfängnisregelung
(Beratung und Untersuchung, Blutentnahme für den Röteln-HAH-Test)
- Entwicklungsneurologische Untersuchung/ Untersuchung der Sprachentwicklung
- Früherkennungsuntersuchungen in der Kinder- und Jugendmedizin
(TK, Knappschaft, BKK LV Mitte – Starke Kids Berlin)
- Gestationsdiabetes
- Hallo Baby – Die ambulante Versorgungsinitiative in Berlin (BKK LV Mitte)
- Handchirurgie**
- Hausarztverträge
- Hautkrebs-Screening (TK, BIG, BARMER GEK, Knappschaft)
- Herzschrittmacher-Kontrolle
- Histopathologie beim Hautkrebs-Screening
- HIV / AIDS
- Homöopathie
- Hörgeräteversorgung
- Humangenetische Leistungen



- Impfen (Deutsche BKK)
- Interventionelle Radiologie
- Invasive Kardiologie
- Katheterevereinbarung
- Kernspintomographie (MRA, MRT, MRM)
- Koloskopie
- Krebsfrüherkennung bei Frauen
- Künstliche Befruchtung
- Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt 32.3 EBM)
- Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge
- Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen des erweiterten Neugeborenen-Screening
- Langzeit-EKG
- Mammographie (kurative)
- Mammographie-Screening
- Molekulargenetik
- Neurophysiologische Übungsbehandlungen
- Nuklearmedizinische Leistungen
- Onkologie
- Onkologie-Fördervertrag (AOK Nordost)
- Osteodensitometrie
- Pflegeheimversorgung: „Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus“
- Photodynamische Therapie am Augenhintergrund (PDT)
- Phototherapeutische Keratektomie (PTK)
- Physikalisch-medizinische Leistungen
- Proktologie (EBM)
- Psychosomatische Grundversorgung***
- Psychotherapie
- Rheumatologie-Vereinbarung
- Röntgendiagnostik
- Rückenschmerz-Behandlungskonzept (akut und chronisch)
- Schlafstörungsdiagnostik
- Schmerztherapie
- Sozialpsychiatrie
- Soziotherapie
- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)
- Stoßwellenlithotripsie (ESWL)
- Strahlentherapie
- Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger
- Tonsillotomie
- Übende u. suggestive Techniken***
- Ultraschalldiagnostik
- Vakuumbiopsie der Brust
- Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Muster 61)
- Zervix-Zytologie

Hinweise:

* Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Chirotherapie erhalten automatisch eine Abrechnungsgenehmigung, wenn sie die besondere Qualifikation im Arztregister nachgewiesen haben. Ein separater Antrag ist deshalb nicht erforderlich.

** Chirurgen und Orthopäden mit der Zusatzbezeichnung Handchirurgie erhalten automatisch eine Abrechnungsgenehmigung, wenn sie die besondere Qualifikation im Arztregister nachgewiesen haben. Ein separater Antrag ist deshalb nicht erforderlich.

*** Für Ärzte, die im Gebiet Neurologie und Psychiatrie, Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen sind oder die Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. Psychoanalyse führen, ist kein separater Antrag erforderlich. Sie erhalten die Abrechnungsgenehmigung, wenn Sie die besondere Qualifikation im Arztregister nachgewiesen haben.